# Fakten!

15. Januar 2019

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 5. Dezember 2018 das

## Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

beschlossen. Dieses Gesetz wurde im GVBI. LSA Nr. 26/2018, ausgegeben am 12. 12. 2018, veröffentlicht.

Danach wird bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (gemäß § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes) ein Zuschlag

#### 10% Zuschlag

gewährt, sofern die Deckung des Personalbedarfs dies erfordert.

Im Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA) wurden nach § 7 die §§ 7a und 7b neu eingefügt:

#### "§ 7a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

- (1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt, sofern die Deckung des Personalbedarfs dies erfordert.
- (2) Der Zuschlag beträgt bei Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von regelmäßig 40 Stunden 10 v. H. des Grundgehalts. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Zuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.
- (3) Der Zuschlag ist nicht ruhegehaltfähig und wird ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt, gewährt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern.

### Die GdP empfiehlt:

Die GdP empfiehlt ihren Mitgliedern, welche ihre Lebensarbeitszeit freiwillig verlängert haben oder dies noch vorhaben, dass diese ihre Personalstelle formlos auffordern, den gesetzlich gewährten Zuschlag anzuerkennen und die Bezügestelle anzuweisen, dass um 10 % erhöhte Gehalt bis zum Eintritt in den Ruhestand zu zahlen.

Der Landesvorstand

**Fakten!** - eine Informationsquelle für unsere Mitglieder, in der wir euch über die reinen Fakten, z.B. Gesetzesänderungen, Entwürfe dazu, aktuelle Erlasse, Urteile etc. informieren.

Bei Bedarf werden wir zu einem späteren Zeitpunkt unsere Reaktion darauf veröffentlichen.



Gewerkschaft der Polizei

Sachsen-Anhalt